



Aufgrabungsgesuch Gemeindestrassen

Gesuchsteller/in:
Strasse, Ort:
Telefon, Natel:
E-Mail:
Rechnungsadresse:

Bauherrschaft:
Strasse, Ort:

Unternehmer:
Strasse, Ort:

Objektbeschreibung:
Strasse, Ort:
Baubeginn:
voraussichtliches Bauende:

Sperrung der Strasse für Fahrverkehr: ☐ notwendig ☐ nicht notwendig
Sperrung der Strasse für Fussverkehr: ☐ notwendig ☐ nicht notwendig

Datum:

Stempel/Unterschrift:

Beilagen:

Situationsplan mit eingezeichnetem Baustellenbereich

BEWILLIGUNG:

Die Zustimmung zur Ausführung der Grabarbeiten (gemäss Situationsplan) wird unter Einhaltung der auf der Rückseite aufgeführten Bedingungen und Weisungen erteilt.

Gebühr: Fr.

Zeglingen,

Einwohnergemeinde Zeglingen

Stempel/Visum

Verteiler

- Gesuchsteller/in
- Werkhof
- Brunnenmeister
- Finanzabteilung

Bedingungen und Weisungen zur Bewilligung

Die Aufgrabung wird, gestützt auf § 21 Abs. 3 des kommunalen Strassenreglements und § 26 des Strassengesetzes BL mit folgenden Auflagen bewilligt:

1. Die Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet (Norm SN, 640535, 40538B, 40585, 40886) sind strikte einzuhalten.
2. Die Strassenaufbrüche sind mit den Werkleitungseigentümerschaften (EBL, Swisscom, TV, Gemeinde) vorgängig zu koordinieren, damit unnötige Strassenaufbrüche vermieden werden. Es liegt im Interesse der Gemeinde, dass die Strassen so wenig wie möglich aufgegraben werden.
3. Um den Durchgangsverkehr nicht unnötig zu behindern und die Verkehrsteilnehmer/innen nicht zu gefährden, sind die Installations-, Aufgrabungs- und Wiederinstandstellungsarbeiten speditiv – ohne Arbeitsunterbruch – auszuführen. Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin durch die Gemeinde angeordnet.
4. Die Durchfahrt der Gemeindestrassen muss grundsätzlich jederzeit mit mindestens 3m Breite möglich sein. Zudem muss die Befahrbarkeit auch in Knoten gewährleistet bleiben. Bei ausnahmsweise bewilligten Strassensperrungen muss nach Arbeitsschluss die Strasse wieder befahrbar sein (z.B. mit Grabenabdeckung). Am Mittwoch muss die Strasse wegen der Kehrrichtabfuhr für den Verkehr offen sein. Über allfällige Einschränkungen ist der Oberbaselbieter Abfallverband «OBAV» (Tel.: 061 983 04 00) rechtzeitig zu informieren.
5. Vor Baubeginn sind die vorhandenen Werkleitungen bei den entsprechenden Werken zu erheben:

Elektrizität:	Elektra Baselland, Liestal	Tel.: 0800 325 000
Telefonnetz:	Swisscom	Tel.: 0800 800 800
Kabelantennenanlage / TV:	R. Geissmann AG, Oberdorf	Tel.: 061 965 91 91
Kanalisation / Wasser:	GRG Ingenieure AG, Gelterkinden	Tel.: 061 985 89 89
Leitungskataster:	GRG Ingenieure AG, Gelterkinden	Tel.: 061 985 89 89
6. Jegliche Änderungen und Anpassungen an den bestehenden Werkleitungen sind den zuständigen Stellen frühzeitig (mind. 24h) zum Einmessen zu melden. Für das Einmessen der Gemeindewerke (Wasser, Abwasser) ist die GRG Ingenieure AG, Gelterkinden (Tel.: 061 985 89 89) zuständig.
7. Die Aufbrüche in den Gemeindestrassen sind gemäss nachfolgendem Aufbau instand zu setzen:

Fundationsschicht	Kiesgemisch 0/45	Stärke 50cm
Tragschicht	AC T 22 N	Stärke 8cm
Deckschicht	AC 11 N	Stärke 3.5cm

Die Grabenauffüllung muss in gleichmässigen Schichten erfolgen und so verdichtet werden, dass die Verdichtungswerte der Norm SN 640585 erreicht wird. Vor dem Belagseinbau sind die Beläge nachzuschneiden und Restflächen von weniger als 50 cm (Abstand zum Randstein oder best. Belagsnaht) neu einzubauen. Belagsnähte sind anzustreichen (Dilaplast R oder gleichwertig) oder ein Fugenband anzubringen.
8. Werden Vermessungspunkte, Grenzpunkte, etc. beschädigt oder entfernt, so sind diese durch den Geometer (Jermann AG, Sissach, Tel.: 061 976 97 97) wieder zu erstellen.
9. Nach Abschluss der Grabarbeiten hat eine Abnahme mit dem Werkhof (Tel.: 061 981 18 84) zu erfolgen. Die Fertigstellung ist der Gemeindeverwaltung zu melden.
10. Die Garantiefrist (Rügefrist) für die Instandsetzung der Gemeindestrasse beträgt gegenüber der Gemeinde fünf Jahre.
11. Die Gemeinde behält sich vor, bei unsachgemässer Ausführung (ungenügende Belagsstärke, Senkungen, falsch gesetzte Schachtrahmen, Werkleitungsarmaturen, Schachtabdeckungen usw.) die Instandsetzung auf Kosten des Gesuchstellers/ der Gesuchstellerin fachgerecht ausführen zu lassen.
12. Für sämtliche Schäden, die der Gemeinde oder Dritten zufolge dieser Aufgrabungen entstehen, haftet der Gesuchsteller/ die Gesuchstellerin, bzw. die zuständige Unternehmung.
13. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung der Gemeinde Zeglingen.
14. Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin nimmt zur Kenntnis, dass sie zur Zahlung der Gebühren innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung verpflichtet ist.
15. Die Gemeinde behält sich vor, komplexe und das übliche Mass übersteigende Gesuche extern auf Kosten des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin prüfen zu lassen.
16. Besondere Bedingungen: